

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096₂₀₁₄

für Personen **ohne** besondere Brandschutzaufgaben

Stadthalle Korntal, Stadtbücherei und Restaurant

Martin-Luther-Straße 32

70825 Korntal-Münchingen

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

Inhaltsverzeichnis

<i>Kapitel</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
1.0	Einleitung	2
2.0	Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A [Aushang])	3
3.0	Brandverhütung	4
3.1	Allgemeines / Brandverhütung.....	4
3.2	Brand- und Rauchausbreitung	5
3.3	Flucht- und Rettungswege.....	5
3.4	Melde- und Löscheinrichtungen	6
3.5	Verhalten im Brandfall	6
3.6	Brand melden.....	7
3.7	Anweisungen beachten.....	7
3.8	In Sicherheit bringen	8
3.9	Löschversuche unternehmen	8
3.10	Besondere Verhaltensregeln.....	8
4.0	Lageplan	10

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

1.0 Einleitung

Diese Brandschutzordnung gilt für die Stadthalle Korntal, die Stadtbücherei und das Restaurant.

Die Brandschutzordnung wendet sich an die Betreiber, interne und externe Beschäftigte und Veranstalter sowie Mieter der Stadthalle Korntal, der Stadtbücherei und des Restaurants. Sie gibt Hinweise auf Brandverhütungsmaßnahmen und auf das Verhalten im Brandfall. Brände sind eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit aller. Brände können nachhaltigen wirtschaftlichen Schaden verursachen.

Insbesondere die internen und externen Beschäftigten und Veranstalter sowie Mieter haben sich deshalb über die Brandgefahr im Gebäude bzw. ihrem Arbeitsplatz und der Umgebung zu informieren. Jede Person ist diesbezüglich angehalten umsichtig und vorsichtig zu handeln. Die internen und externen Beschäftigten und Veranstalter sind über die Brandschutzmaßnahmen zu unterrichten; dabei sind auch die Brandschutzeinrichtungen und die Brandschutzordnung zu erläutern.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen die internen und externen Beschäftigten sowie die Besucher und Gäste im Gebäude vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

Informieren Sie sich schon jetzt über die in Ihrer Nähe befindlichen Feuerlöscheinrichtungen.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

2.0 Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A [Aushang])

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

► Ruhe bewahren

► Brand melden  Notruf **0-112 2**
 Brandmelder betätigen

► In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

► Löschversuch unternehmen  Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

3.0 Brandverhütung

3.1 Allgemeines / Brandverhütung

- Bei Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten sind die entsprechenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Vor Beginn solcher Arbeiten ist eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Maßnahmen) bei der Stadthallenverwaltung einzuholen.
- In der Stadthalle Korntal, der Stadtbücherei und im Restaurant gilt ein generelles Rauchverbot. Ausnahmen im Rahmen von Aufführungen (künstlerische Darbietungen) sind mit der Verwaltung der Stadthalle im Vorfeld abzustimmen; hierbei sind ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen zu definieren.
- Der Einsatz von Theaternebel im Rahmen von Veranstaltungen sowie erforderliche Maßnahmen, wie z. B. eine (temporäre und partielle) Abschaltung von Teilen der Brandmeldeanlage, sind im Vorfeld mit der Stadthallenverwaltung abzustimmen.
- Sofern eine zeitweise Abschaltung (von Teilen) der Brandmeldeanlage erforderlich wird, ist dies im Vorfeld mit der Stadthallenverwaltung abzustimmen. Erforderliche Ersatzmaßnahmen, wie z. B. Brandsicherheitswachen, sind in diesem Zuge zu prüfen. Eine Information der Feuerwehr hat in jedem Fall zu erfolgen.
- Der Einsatz von Pyrotechnik (z. B. auch Wunderkerzen o. ä.) ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen und kompensatorische Maßnahmen (vgl. vorangegangenen Absatz) sind im Vorfeld mit der Stadthallenverwaltung abzustimmen.
- Kerzen sind als Dekoration zulässig, sofern diese in nichtbrennbaren Behältnissen eingestellt sind.
- In Heizungs-, Maschinen- und Hausanschlussräumen dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden.
- Direkt an und auf elektrischen Geräten und Anlagen wie Radios, Leuchten etc. dürfen keine brennbaren Materialien wie z. B. EDV-Listen oder Ordner abgelegt werden.
- Schaltschränke müssen jederzeit zugänglich gehalten und allseits mindestens 1,0 m von der Anlagerung brennbarer Materialien frei gehalten werden.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass Licht und alle elektrischen Geräte, soweit möglich, ausgeschaltet und ausgesteckt bzw. die Kippschalter umgelegt sind und brennbare Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden, damit keine Brandgefahr entsteht. Fenster und Türen sind zu schließen.
- Private elektrische Heiz- und Kochgeräte dürfen nicht benutzt werden. In Aufenthaltsräumen und Küchen ist die Verwendung von Kaffeemaschinen und Kochgeräten in Absprache mit der Stadthallenverwaltung möglich, wenn sie gemäß den Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig geprüft werden. Nach Beendigung des Arbeitstages sind diese Geräte vom Stromnetz zu trennen (Stecker ziehen / Kippschalter umlegen).

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

- Ansprechpartner für Maßnahmen zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes ist:
Stadt Korntal-Münchingen, Tel.-Nr.: +49 0711 8367 0.
- Kaffeemaschinen nie ohne Aufsicht betreiben.
- Zum Betriebs- / Veranstaltungsbeginn sowie Betriebs- / Veranstaltungsschluss ist immer zu prüfen, ob alle Notausgänge und Fluchttüren sowie Feuermelder und Feuerlöscheinrichtungen frei zugänglich sind und die Abfälle und brennbaren Materialien ordnungsgemäß beseitigt sind.
- Die internen Beschäftigten der Stadthalle Korntal, der Stadtbücherei und im Restaurant sind von der Stadt Korntal-Münchingen über den Standort und Funktion von Löschgeräten zu unterrichten. Mieter und externe Veranstalter sind analog über die Brandschutzordnung zu informieren. Diese Informationen sind an externes Personal weiterzugeben.
- Die Betreiber, Mieter sowie internen und externen Beschäftigten der Stadthalle Korntal, der Stadtbücherei und im Restaurant haben sich, z. B. anhand der Flucht- und Rettungspläne zu informieren, wo sich in ihrem Arbeitsbereich der nächste Brandmelder (manuell) und das nächste Feuerlöschgerät befinden.

3.2 Brand- und Rauchausbreitung

- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d. h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster, Türen und Tore sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten, jedoch nicht abzuschließen.
- Notausgangstüren (direkte Türen ins Freie) aus den Versammlungsräumen (Schiller- und Mörikesaal, oberes und unteres Foyer) sind im Schadenfall als Zuluftflächen für eine wirksame Entrauchung erforderlich. Die Öffnung erfolgt durch flüchtende Personen und sollen nach der Räumung möglichst offengehalten werden. Hierzu sind entsprechende Offenhaltungsmechanismen verbaut. Die Entscheidung der nachträglichen Schließung der Türen obliegt der Feuerwehr.
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.

3.3 Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind Gänge, Treppen sowie Notausstiege und Notausgänge, die durch Hinweisschilder (Piktogramme) gekennzeichnet sind. Diese sind auch in den ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen dargestellt.
- Es ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbeschilderungen nicht verdeckt und / oder zugestellt sind. Eine Dimmung von hinterleuchteten bzw. beleuchteten Rettungswegpiktogrammen im Bereich der Säle ist Rahmen von Veranstaltungen zulässig, sofern im Schadenfall eine automatische Aktivierung der Piktogrammbeleuchtung auf die volle Beleuchtungsstärke sichergestellt und auch in gedimmten Zustand ein Erkennen der Rettungswege gegeben ist.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

- Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen jeglicher Art frei zu halten. Gegenstände in Fluren und notwendigen Treppenräumen können eine Brandgefahr und / oder eine Sturzgefahr darstellen.
- Für bestimmte Veranstaltungsformen sind Bestuhlungspläne gegeben. Diese sind zu beachten; die maximal zulässigen Personenzahlen und auch die Rettungswege in ihrem angegebenen Verlauf und Breite sind einzuhalten.
- Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen, auch außerhalb des Grundstücks der Stadthalle Korntal, sind ständig frei zu halten.

3.4 Melde- und Löscheinrichtungen

- Zur Brandmeldung sind Telefone und Druckknopfmelder zu benutzen, Telefonnummer – siehe Merkblatt Seite 4 „Verhalten im Brandfall“. Als Löscheinrichtungen stehen Feuerlöscher zur Verfügung.
- Zur Brandmeldung ist eine automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehrleitstelle vorhanden. Zur manuellen Meldung eines Schadensereignisses sind Druckknopfmelder vorhanden. Bei Auslösen des Internalarms müssen die internen und externen Beschäftigten mit der Gebäuderäumung beginnen, siehe Punkt 3.8 „In Sicherheit bringen.“
- Alle internen und externen Beschäftigten und Veranstalter sowie Mieter der Stadthalle Korntal, der Stadtbücherei sowie des Restaurants sind über die nahegelegenen Standorte und Wirkungsweisen von Feuerlöschern zu unterrichten.
- Alle internen und externen Beschäftigten sowie Mieter und alle externen Veranstalter der Stadthalle Korntal, des Restaurants sowie der Stadtbücherei haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind.
- Im Bedarfsfall steht im Bühnenbereich ein Platz für eine Brandsicherheitswache zur Verfügung.

3.5 Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren – die größte Gefahr ist eine Panik; unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen.
- Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen.
- Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.
- Den Anweisungen der Stadthallenverwaltung, des Betreibers des Restaurants, der Leitung der Stadtbücherei bzw. ihrer jeweiligen Vertreter sowie der Feuerwehr nach deren Eintreffen ist Folge zu leisten.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

3.6 Brand melden

- Jeder, der einen Brand entdeckt, hat diesen unverzüglich zu melden:

Brandmeldung über Brandmelder / Druckknopfmelder

oder Brandmeldungen über Hausteleson – Rufnummer

Feuerwehr „0-112“

- Folgende Angaben sind erforderlich (nach dem 5-W-Schema):

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 1. W o brennt es? | Die Anschrift des Gebäudes lautet: |
| 2. W as brennt? | Stadthalle Korntal, Stadtbücherei
und Restaurant |
| 3. W ie viel brennt? | Martin-Luther-Straße 32 |
| 4. W elche Gefahren? | 70825 Korntal-Münchingen |
| 5. W arten auf Rückfragen! | |

3.7 Anweisungen beachten

- Im Alarmfall signalisiert folgende Ansage in deutscher und englischer Sprache, dass das Gebäude zu räumen ist:

„Achtung, Achtung! Es folgt eine wichtige Durchsage. Bitte räumen Sie sofort das Gebäude. Folgen Sie den gekennzeichneten Flucht – und Rettungswegen. Benutzen Sie keine Aufzüge. Helfen Sie Behinderten. Beachten Sie die Anweisungen des zuständigen Personals. Begeben Sie sich zügig ins Freie.“

“Attention, Attention! This is an important announcement. Please evacuate the building immediately. Use the marked escape routes. Do not use the lifts. Assist the disabled. Please follow staff instructions. Please proceed outside without delay.“

- Zur Erteilung von Anweisungen berechtigt (z. B. während der Räumung des Objektes) sind die Stadthallenverwaltung, der Betreiber des Restaurants, die Leitung der Stadtbücherei bzw. ihre jeweiligen Vertreter sowie die Feuerwehr nach deren Eintreffen.
- Ausgelöste Alarne der Brandmeldeanlage im Gebäude können durch die Feuerwehr nach deren Eintreffen wieder aufgehoben werden.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

3.8 In Sicherheit bringen

- Den Gefahrenbereich sofort über die Flucht- und Rettungswege verlassen, dabei verletzten, behinderten oder anderen gefährdeten Personen helfen; niemand darf zurück bleiben. Eine Kontrolle von Räumen ist nur durchzuführen, sofern dies aus Sicht des Verantwortlichen vertretbar und der Eigenschutz des Kontrollierenden nicht gefährdet ist. Den gekennzeichneten und rauchfreien Flucht- und Rettungswege folgen, bei versperrten Flucht- und Rettungswegen sich bemerkbar machen.
- Holen Sie nicht erst Ihre Garderobe, sondern gehen Sie ohne Zeitverzögerung über die Flucht- und Rettungswege ins Freie.
- Aus allen Aufenthaltsräumen sind jeweils mindestens zwei Notausgänge in unterschiedlichen Richtungen zu erreichen. Sollte ein Bereich durch Verrauchung nicht begehbar sein, kann auf den anderen ausgewichen werden. Die Aushänge der Flucht- und Rettungspläne können dahingehend eine Hilfestellung geben.
- Nach Verlassen der Stadthalle ist der Sammelplatz aufzusuchen. Der Sammelplatz ist der Darstellung auf dem beigefügten Lageplan unter Punkt 4 dieser Brandschutzordnung zu entnehmen. Sofern möglich, ist die Vollzähligkeit der zur Zeit des Brandausbruches in der Stadthalle befindlichen Personen durch die Stadthallenverwaltung, den Betreiber des Restaurants, die Leitung der Stadtbücherei bzw. ihrer jeweiligen Vertreter festzustellen. Das Fehlen einer Person ist unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr möglichst unter Angabe des mutmaßlichen Aufenthaltsortes mitzuteilen.

3.9 Löschversuche unternehmen

- Brennbare Gegenstände – soweit möglich – aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen. Brennende Personen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Mänteln o. ä.) ablöschen.
- Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten bekämpfen. Besser mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen als nacheinander.
- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen und dabei auf Rückzugswege achten.

3.10 Besondere Verhaltensregeln

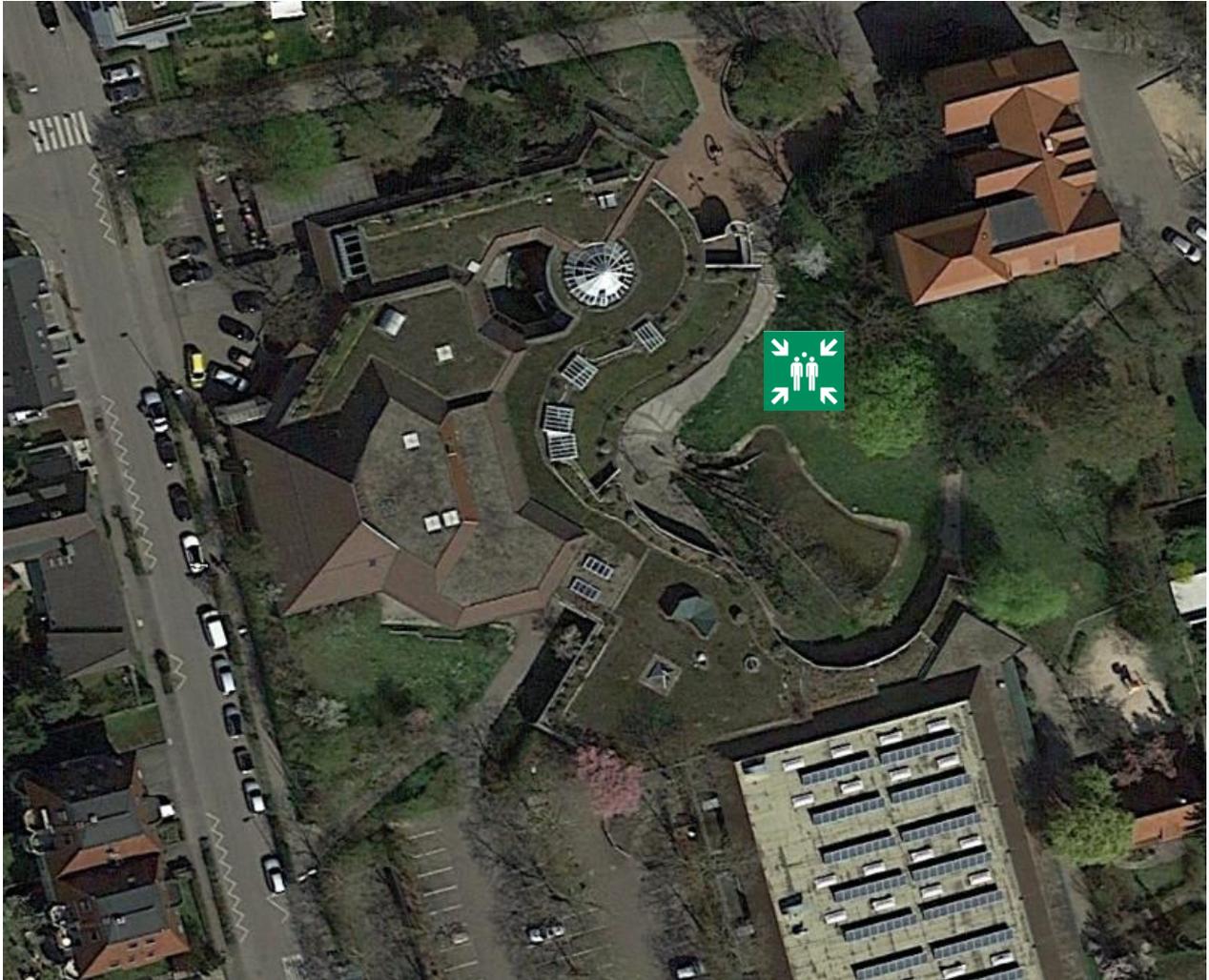
- Jeder, auch der kleinste Brand ist unverzüglich der Stadthallenverwaltung, dem Betreiber des Restaurants, der Leitung der Stadtbücherei bzw. deren jeweiligen Vertretern zu melden.
- Türen zum Brandraum schließen, aber nicht abschließen.
- Auch die übrigen Türen geschlossen halten, bei Räumung des Gebäudes Türen nicht abschließen.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

- Notausgangstüren (direkte Türen ins Freie) aus den Versammlungsräumen (Schiller- und Mörikesaal, oberes und unteres Foyer) sind im Schadenfall als Zuluftflächen für eine wirksame Entrauchung offen zu halten (Offenhaltungsmechanismen).
- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten, Gase oder andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden.
- Für den Küchenbereich sind folgende Regeln unbedingt zu beachten:
 - Es dürfen nur geprüfte Gasflaschen und Geräte verwendet werden.
 - Die Gasgeräte dürfen nie ohne Aufsicht betrieben werden.
 - Beim Betrieb von Gasanlagen ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.
 - Es ist ein Fettbrandlöscher vorzuhalten.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

4.0 Lageplan



Aufgestellt: Dezember 2016